Amtsblatt

FOLGE 12 | 22. OKTOBER 2026 | 156. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

99 Botschaft von Papst Leo XIV. zum 10. Welttag der Armen am 15.11.2026

100 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

101 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 2026

102 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2026

103 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

104 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

105 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der katholischen (Erz-) Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica

106 Zur Priesterbruderschaft St. Pius X. und zum Umgang im Bistum Passau

107 Statut des Bischof-Eder-Fonds für Kinder und Familien in Not

108 Aufhebung des sozialen Hilfswerks für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau und die Überführung seines Vermögens in das Sondervermögen „Bischof-Eder-Fonds“

109 Pontifikalhandlungen 2025 von Bischof Dr. Stefan Oster SDB

110 Anträge für Pontifikalhandlungen 2027

111 Ausschreibung Pfarrverband Landau/Isar und Leitung des Pastoralen Raumes Landau

112 Notizen und allgemeine Hinweise

113 Dienstnachrichten

Der Hl. Stuhl

99
Botschaft von Papst Leo XIV. zum 10. Welttag der Armen am 15.11.2026

Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6)

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6). Die Worte des Psalmisten weisen uns den Weg, den wir mit Blick auf den 10. Welttag der Armen gehen sollen. Wieder einmal gilt es, zum Wort Gottes zurückzukehren, um zu erkennen, wie wichtig die Armen im Leben der Kirche sind. Der Ausdruck aus dem Psalm wird zum Richtmaß für das christliche Leben, denn er offenbart das Antlitz Gottes und erkennt die menschliche Armut an. In einem dramatischen historischen Moment, wie es die Zerstörung des Tempels in Jerusalem war, fühlte sich das Volk der Gegenwart Gottes beraubt und erlebte ein noch nie da gewesenes materielles und moralisches Elend.

 Dieses Wort erweist sich für jede Generation als sehr aktuell. Von Anfang an macht es den Widerspruch deutlich, der auch heute noch oft auftritt. Die erste Feststellung lautet nämlich: „Der Tor sagt in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott. Sie handeln verderbt, handeln abscheulich; da ist keiner, der Gutes tut.“ (Ps 14,1) Sie verdeutlicht den Kontrast zwischen denen, die sich weise verhalten, und denen, die ihr Leben so führen, als gäbe es nichts über ihnen. Leider fällt auf, wie weitverbreitet auch in unserer Zeit eine soziale Ungerechtigkeit ist, die von einer vermessenen Verdorbenheit herrührt, die gleichermaßen bedauerlich wie diskriminierend ist. Der Verlust des Sinns für das Transzendente im Alltagsleben ist nicht mehr nur eine theoretische Leugnung der Existenz Gottes; vielmehr zeigt er sich darin, dass seine Güte und Barmherzigkeit

bei den Bemühungen um persönliche und soziale Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden.

Die ersten, die darunter leiden müssen, sind die Armen, deren Zahl in vielen Gesellschaften nicht zufällig zunimmt. Die Abwesenheit Gottes lässt die Menschen nicht mehr in wechselseitiger Achtung nebeneinanderstehen, vielmehr stehen sie im Zeichen der Herrschaft und Übervorteilung einer über dem anderen. So zeigt sich eine unselige Logik der Übervorteilung und Ausgrenzung, die marginalisiert und erniedrigt. In dieser Lage befinden sich nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Bevölkerungsgruppen. Die Worte des Psalms sind nach wie vor voller Wahrheit: „Sie fressen mein Volk, als äßen sie Brot." (Ps 14,4)

2. Der Schrei der Armen nach Gerechtigkeit wird heute durch vielfältige, immer subtilere Techniken erstickt, bis all ihre Bemühungen, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, verstummen. Die digitale Welt radikalisiert die Vorurteile ihnen gegenüber und verstärkt den Schleier der Gleichgültigkeit, der ihre Anliegen verhüllt. Dem Armen bleibt nichts anderes übrig, als zu Gott zu rufen (vgl. Ps 34,7) und seine Klage vor ihn zu bringen, in der Gewissheit, dass er erhört wird, denn Gott ist treu und barmherzig. Die Unterdrückten, Gedemütigten und Schutzlosen wachsen auch heute in der Gewissheit auf, dass sie sich vertrauensvoll und zuversichtlich auf Gott verlassen müssen. In diesem völligen Vertrauen kommt das Gefühl der eigenen Würde wieder zum Vorschein, man erkennt Schwestern und Brüder, mit denen man seine Träume gemeinsam verwirklichen kann, und die Hoffnung wird still und leise Wirklichkeit. Bei Gott Zuflucht zu suchen, bedeutet, den wahren und sicheren Schutz zu finden, den die Mächtigen nicht gewährleisten können und lieber verweigern.

 Der Arme jedoch erkennt besser als andere das Wesentliche, denn er lebt vom Wesentlichen. Da er Christus von allen am ähnlichsten ist, erkennt er Gott als seine Zuflucht, auch wenn die Umstände dem zu widersprechen scheinen, und ist voller Hoffnung auf seine Gerechtigkeit, die nicht lange auf sich warten lässt. In der Nacht der Verlassenheit und Einsamkeit „wohnt der Arme im Schutz des Allerhöchsten" (vgl. Ps 91,1). Alle, die

in Bedrängnis sind, die Ungerechtigkeit und Kränkung erfahren, die leiden und Schmerzen haben, die einsam sind und keinen Sinn im Leben finden, können beim Herrn Trost und neuen Lebensmut finden.

3. Dass Gott Zuflucht ist, ist nicht nur ein Versprechen – in der Person Jesu Christi wird es Wirklichkeit. Mit der Menschwerdung seines Sohnes nimmt Gott bei uns Wohnung und lässt so die erhoffte Zuflucht konkret und sichtbar werden. Jesus Christus ist wirklich Gottes Zuflucht für die Armen. Aus Gehorsam gegenüber dem Vater steigt er bis zum tiefsten Punkt hinab, dorthin, wo die Letzten sind. Er kommt allen entgegen und bietet jedem eine sichere Zuflucht: „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (Mt 11,28). In Jesus schützt Gott nicht nur, sondern teilt die menschliche Armut bis zum Kreuz.
 Die Armen unserer Tage sind die Vergessenen und Ausgegrenzten: Sie sind nicht nur ohne Brot, sondern auch ohne Stimme und ohne Gesicht. Mögen sie dem Sohn Gottes begegnen, der sich allen als Nächster erweist, ohne jemanden zu vernachlässigen. Mögen sie ihm vor allem in denen begegnen, die sich Christen nennen. Über seinen Leib, die Kirche, schenkt Jesus Brot und Freundschaft; er bringt Licht und eine Perspektive der Hoffnung; er nennt jeden beim Namen und gibt allen ihre Würde zurück. Jesus von Nazaret ist Gottes Geschenk an die Armen. In ihm werden alle Verheißungen Wirklichkeit. Für alle, die wohnungslos, arbeitslos, bildungsfern, hungrig oder krank sind, eröffnet sich ein neuer Weg: das Teilen als Ausdruck des Reiches Gottes (vgl. Mt 5,3). Der Gier derer, die Reichtümer nur für sich selbst anhäufen, steht die Entschlossenheit Gottes gegenüber, der durch das Zeugnis von Menschen aus Fleisch und Blut das Herz öffnet und in seiner Liebe annimmt.

4. In Christus sollen auch wir arm werden und den Armen Zuflucht bieten. Die christliche Gemeinschaft darf nicht gleichgültig bleiben gegenüber den vielen, die heute vor der Tür stehen und gegenüber denjenigen, die sich in ihren eigenen vier Wänden einschließen und unsichtbar bleiben. Die Kirche ist ihrem Wesen nach dazu berufen, arm zu sein und den Armen Zuflucht zu bieten. Vergessen wir nicht den Kommentar des hl. Au-

gustinus zum Gleichnis von dem reichen Mann und dem armen Lazarus: „Es sagt uns nicht den Namen des Reichen, sondern den des Armen. Der Name des Reichen war in aller Munde, doch Gott hat ihn verschwiegen; der Name des Armen war unbekannt, doch Gott hat ihn uns offenbart. [...] Was würdest du wählen? Arm wie Lazarus zu sein oder reich wie der andere? Lass dich nicht täuschen! Hör dir das Ende an und sieh, welche Wahl die falsche war.“ (Sermo de symbolo ad catechumenos 33A, 4)

In meinem Apostolischen Schreiben Dilexi te habe ich daran erinnert: „Gott zeigt den Armen seine Vorliebe: Zuallererst richtet sich das Wort der Hoffnung und der Befreiung des Herrn an sie: Deshalb soll sich niemand verlassen fühlen, auch wenn er in einem Zustand der Armut oder der Schwäche lebt. Und die Kirche, wenn sie Kirche Christi sein will, muss eine Kirche der Seligpreisungen sein, eine Kirche, die den Kleinen Raum schafft, die arm und zusammen mit den Armen auf dem Weg ist, und die ein Ort ist, an dem die Armen einen privilegierten Platz haben.“ (Nr. 21)

Dabei stellen sich unweigerlich einige Fragen, die uns an diesem 10. Welttag der Armen dringend im Kopf und im Herzen beschäftigen sollten. Sind wir Zeichen eines Gottes, der den Armen Zuflucht bietet? Sind wir uns unserer eigenen Armut bewusst und ziehen wir sie dem ungerechten Reichtum vor? Gehen wir dorthin, wo die Armen sind, und spüren wir ihre Marginalisierung? Hören wir ihnen zu und haben wir Anteil an ihren Erwartungen? Sprechen wir ihre Namen mit göttlicher Zärtlichkeit aus? Belebt und fördert unsere Nächstenliebe in ihnen den Wunsch nach Gerechtigkeit und Befreiung? Diese und viele andere Fragen zwingen uns zu einer ernsthaften Gewissensprüfung, um zu erkennen, wie sehr wir noch dazu berufen sind, uns für die Armen und ihre Befreiung einzusetzen. Dann werden wir sehen, dass die Armen selbst zur Zuflucht für andere werden. Die Erfahrung der Armut macht einen besonders sensibel für eine neue Solidarität angesichts der Herausforderungen.

Die Liebe Christi lässt uns nämlich am Leben Gottes teilhaben, der die Liebe ist. In diesem Sinne sollen Christen nicht nur bei Gott Zuflucht suchen, sondern in Gott auch selbst zu einer Zuflucht für andere werden,

ohne „zu unterscheiden zwischen denen, die helfen, und denen, die Hilfe empfangen, zwischen denen, die zu geben scheinen und denen, die scheinbar empfangen, zwischen denen, die arm erscheinen, und denen, die meinen, Zeit, Fähigkeiten, Hilfe anbieten zu können. Wir sind die Kirche des Herrn, eine Kirche der Armen, wir sind alle wertvoll, alle Subjekte, jeder ist ein Träger eines einzigartigen Wortes Gottes. Jeder ist ein Geschenk für die anderen.“ (Predigt, 17. August 2025)

5. Der 800. Todestag des hl. Franz von Assisi ruft uns in Erinnerung, wie er als Pilger zum Grab des Apostels Petrus nach Rom kam und dort von Mitgefühl für die Bettler ergriffen wurde. Um ihr Leid zu verstehen und mitzuerleben, zog er seine eigenen Kleider aus und tauschte sie gegen die zerlumpten Gewänder von einem der Bettler, setzte sich hin, um Almosen zu erbitten, und verbrachte den ganzen Tag inmitten der Armen mit frohem Herzen (vgl. Fonti Francescane, 1405–1406). Wir wollen bezeugen, dass es auch heute möglich ist, diese Freude zu erleben, wenn man sich in die Lage der Armen versetzt und ihnen zuhört, anstatt nur über sie zu reden. Wer Gott als Zuflucht hat, ist frei, prophetische Entscheidungen zu treffen, die bezeugen, dass alles von unten her neu gedacht werden kann – in Demut und Brüderlichkeit, denn nur diese heilen eine von Überheblichkeit verwundete Welt.
 Ich vertraue darauf, dass dieser 10. Welttag der Armen ein wichtiger Schritt dabei sein kann, das Antlitz der vielen Brüder und Schwestern wiederzuentdecken, die bei Gott Zuflucht suchen und sich in unseren Gemeinschaften zu Hause fühlen möchten. Bleiben wir dem Wort Gottes gehorsam, das uns zur Umkehr des Herzens aufruft. Die Jungfrau Maria, die im gekreuzigten Leib ihres Sohnes die Liebe Gottes betrachtet hat, die die Hungrigen mit Gaben beschenkt und die Reichen leer ausgehen lässt (vgl. Lk 1,53), möge unsere Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2026,
dem Gedenktag des hl. Antonius von Padua

LEO XIV.

Deutsche Bischofskonferenz

100
Bekanntmachung des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen)

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. No 794/2005). Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nach folgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.

2. a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
 b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
 c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.

3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.

4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.

5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.

6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254

§ 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.

7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
 – disziplinarrechtliche Maßnahmen
 – die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Münster, den 3. September 2026

Bischof Dr. Heiner Wilmer
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Der Bischof von Passau

101
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 2026

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. März 2026 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

Korrekturbeschluss AVR 2027

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. *Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:*
 Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird* „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ *geändert.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird* „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ *geändert.*

II. Änderungen in den AVR

1. *Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit*
 In § 17 Abs. 6 *wird das Wort* „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ *ersetzt.*

2. *Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen*
 a) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 b) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 c) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 d) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 e) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
 f) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.

g) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
h) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
i) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

3. *Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung*
a) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
b) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
c) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
d) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.

4. *Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses*
a) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i. S. d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.

5. *Änderungen Anhänge*
Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:
„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. *In Teil A Allgemeiner Teil,* Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.

2. *In Teil B Besonderer Teil,* Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.

3. *In Teil B Besonderer Teil,* Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.

4. *In Teil B Besonderer Teil,* Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.

5. *In Teil B Besonderer Teil,* Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:
„b) [1]Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungs-werkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. *Änderungen in der Versorgungsordnung A*
 In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

2. *Änderungen in der Versorgungsordnung B*
 In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. *Änderungen in der Versorgungsordnung C*
 In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

1. *Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen*
 In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
 In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

2. *Änderungen im Teil III. Geburtshilfe*
 In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ ‚sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
 In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. *Änderung im Abschnitt A*
 In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

2. *Änderung im Abschnitt B*
 In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

3. *Änderung im Abschnitt C*
 In § 3 Abs. 4 wird Paragraf „§ 31“ durch den Paragrafen „§ 35 AVR“ ersetzt.

4. *Änderung im Abschnitt D*
 In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

5. *Änderung in Abschnitt E*
 In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

6. *Änderungen in Abschnitt F*
 a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
 b) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen“.
 c) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

7. *Änderung in Abschnitt H*
 In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

8. *Änderungen in Abschnitt I*
 a) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.
 b) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 c) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
 d) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

9. *Änderung in Abschnitt J*
 In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

 Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

10. *Änderungen im Abschnitt K*
 a) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.414,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,21 Euro“

 b) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:
 „Anhang Praktikanten“

2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis „Abschnitt A“ eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragrafen“ eingefügt.

2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neu gefasst:
 „Anhang Ärztlicher Dienst“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „,“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhangs Überleitung

1. Änderungen im Teil II.
 In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.
 a) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
 b) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 c) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

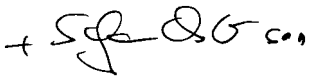
XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

Passau, den 21. Oktober 2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

102
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2026

II. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1) **Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR**

I. Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
 In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
 In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

II. Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
 In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
 In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

2. Korrekturbeschluss AVR 2027

1. Änderung in § 15 AVR (2027)
 Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu Absatz 10: Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste."

2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)
 In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
 „[3]Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4."

3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)
 In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
 „[3]§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung."

4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)
 a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:
 „[1]Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten."
 b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„[2]§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung."

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)
 Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2" gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(...)	(...)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

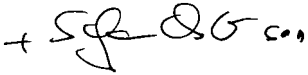
6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR
 a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR
 Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen" umbenannt.
 In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.
 b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027
 In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.
 c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027
 In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)" gestrichen.
 In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.

7. Inkrafttreten
 Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, 21. Oktober 2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

103
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 212. Vollversammlung vom 25./26. März 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25./26. März 2026

- **ABD Teil B, 4.1. und ABD Teil B, 4.3. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und Ordnung für Berufsbezeichnungen)**
 hier: Entfristung der bestehenden Regelungen und ergänzende Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung

 zum 1. August 2026
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Änderung Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen

 zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**
hier: Durchführungshinweise

zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Neustrukturierung und Aufteilung in einen Allgemeinen Teil (E, 1a.) sowie jeweils einen Besonderen Teil Auszubildende BBiG (E, 1b.) und Besonderen Teil Auszubildende Pflege (E, 1c.)

zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung)**
hier: Übernahme einer Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

rückwirkend zum 1. Januar 2026

– ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie)
hier: Urlaubsanspruch für Auszubildende im KiPrax-Programm (Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil – KiPrax –)

rückwirkend zum 1. Januar 2026

– **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen

zum 1. September 2026

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 152 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 21. Oktober 2026

+ SDB OG c.p.

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

104
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 213. Vollversammlung vom 9. Juli 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Angleichung einer Protokollnotiz zu § 1 an die Teile A, 2.4. und A, 2.5., Ausschluss gleichzeitigen Bezugs von Funktionszulage und Unterrichtszulage, Änderung des § 2 Tätigkeit an Förderschulen, Änderung des § 3 Tätigkeit an sonstigen Schulen und Änderung des § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen

zum 1. September 2026

– **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2026

– **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 25. Februar 2026 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007

rückwirkend zum 1. April 2026

– **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung

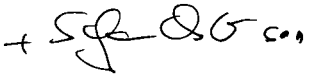
zum 1. September 2026

– **ABD Teil A, 2.3. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Ergänzung der Regelung zur Praxisanleitung
zum 1. September 2026

– **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie)**
hier: Berücksichtigung des Schulversuchs Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)
zum 1. September 2026

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 153 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 21. Oktober 2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

105
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica

I.

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht bezüglich der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat

Gemäß der Rahmenempfehlung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der (erz-)diözesanen Schulabteilungen für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel katholische Religionslehrerin/katholischer Religionslehrer werden folgende, in allen bayerischen (Erz-)

Diözesen gleichlautende Regelungen für die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat erlassen:

1. **Die Bedeutung der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**
 In einer zunehmend säkularen und weltanschaulich pluralen Gesellschaft sind Religionslehrkräfte für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige und oft die einzigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen.
 Sie sind mehr denn je herausgefordert, ihren persönlichen Glauben und die Positionierung der eigenen Religiosität kritisch zu reflektieren und gut zu begründen, um „in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ [1] unterrichten und ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) in Schule und Unterricht geben zu können. Damit hat der Beruf der Religionslehrkraft ein ganz spezifisches Profil und fordert die Persönlichkeit in besonderer Weise.
 Vor diesem Hintergrund fördern die von den einzelnen (Erz-)Diözesen eingerichteten Mentorate einen entsprechenden Entwicklungs- und Reflexionsprozess bei den Studierenden. Sie „ergänzen das Studium der Katholischen Religion/Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung.“ [2]
 Mentorate gehören (in der Regel) als Teileinheiten zu den jeweiligen Schulreferaten/-abteilungen und führen die kirchliche Studienbegleitung durch.

2. **Zum Auftrag der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**
 Die Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht thematisiert für

[1] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80, Bonn 62017, S. 38.

[2] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung. Die deutschen Bischöfe Nr. 93, Bonn 2010, S. 48.

den Religionsunterricht aus kirchlicher Perspektive folgende wesentliche Aufgaben: Die „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamen Grundwissen über den Glauben der Kirche“ [3], eine „reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“[4], die ein „persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens“[5] erfordert, und die „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“[6]. „Voraussetzung dafür ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.“ [7]

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat Studierende dabei, sich die Kompetenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Sie leistet vorrangig einen Beitrag zur Erfahrung und Reflexion von gelebter Religiosität und zur Einübung von Dialog- und Urteilsfähigkeit, während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden. Die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen und zur Prävention sexualisierter und spiritueller Gewalt beitragen.

Mentorate bieten für alle Studierenden für ein Lehramt mit dem Fach Katholische Religionslehre ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von freiwilligen und verbindlichen Elementen. Außerdem informieren sie über das spezifische Berufsprofil von Religionslehrkräften und über die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung und die Verleihung der Missio canonica.

[3] Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht (Amtsblatt für die Diözese Passau 2023, Folge 5, Ziffer 84, S. 330 ff)

[4] A.a.O., S. 331.

[5] A.a.O.

[6] A.a.O.

[7] A.a.O.

Darüber hinaus ermöglichen die Mentorate Begegnungen mit Verantwortlichen anderer Religionen und Konfessionen. Außerdem werden den Studierenden viele professionelle kirchliche Handlungsorte vorgestellt. Die Mentorate bieten damit die Möglichkeit zu „einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt“ [8].

Vielfältige spirituelle Angebote weiten den Erfahrungshorizont von gelebter Religiosität. Sie fördern die Verwurzelung im Glauben, stärken Resilienzfähigkeit und bieten praktische Übungen für eine langfristig gesunde und zufriedene Ausübung des Lehrerberufs.

Wichtige Bestandteile der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit Verantwortlichen und Studierenden. Die Inanspruchnahme der kirchlichen Begleitung im Mentorat genießt als personelles Angebot Vertrauensschutz gegenüber Dritten. Sie findet im forum internum statt. Folglich urteilen die Mentorinnen und Mentoren weder über die Eignung noch über die Zulassung zur vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung.

3. **Verbindliche Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem zuständigen Schulreferat/der Schulabteilung der jeweiligen (Erz-)Diözese dokumentiert (z. B. im Studienbegleitbrief oder in der Mentoratskarte) und bestätigt.

Zu den verbindlichen Veranstaltungen gehören:

a) Einführende und orientierende Elemente, die vom Mentorat unter Mitwirkung der Verantwortlichen für den Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen durchgeführt werden.

 Ziele sind die Gemeinschaftsbildung, das Kennenlernen der Voraussetzungen für die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung sowie die Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat.

[8] A.a.O., S. 332

b) Die Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen, die Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität sowie Beratung im Blick auf die Beantragung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Dies erfolgt möglichst zu Beginn des Studiums in einem persönlichen Gespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese.
c) Spirituelle Angebote zur Stärkung der spirituellen Kompetenz nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese. Dies geschieht z. B. in Form von Gesprächen mit der Mentorin bzw. dem Mentor oder bei Veranstaltungen zur Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens.
d) Das Kennenlernen der Kirche in ihren Grund- und Lebensvollzügen. Dies erfolgt möglicherweise durch ein „kirchenpraktisches Engagement" oder durch Teilnahme am Mentoratsprogramm je nach Maßgabe in den jeweiligen (Erz-)Diözesen.
e) Weitere Gespräche mit den Mentorinnen und Mentoren (vgl. unter b und c) werden empfohlen.
f) Die Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen für die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird vom Mentorat nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese in die Wege geleitet.

4. **Fakultative Angebote der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**
Ergänzend zu den verbindlichen Angeboten bietet das Mentorat weitere Veranstaltungen an oder weist auf zusätzliche Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche oder religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkraft zu stärken. Wo sich Kooperationsmöglichkeiten anbieten, sollen diese genutzt werden.

II.

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht bezüglich der kirchlichen Begleitung während des Vorbereitungsdienstes

1. Kirchliche Begleitung in veränderter persönlicher, gesellschaftlicher und kirchlicher Situation als notwendiger Dienst

Für die Entfaltung der Rollenkompetenz als Religionslehrkräfte ist gerade der Vorbereitungsdienst von hoher Bedeutung. In der Schule wird die Religionslehrkraft verstärkt als religiös verortete Person und als Repräsentantin der Kirche wahrgenommen. Das setzt die Bereitschaft der Lehrkraft voraus, eine solche Aufgabe auch anzunehmen und die eigene Positionierung immer wieder zu stärken und zu reflektieren.

Die kirchliche Begleitung soll für die damit verbundenen Anforderungen sensibilisieren und die Religionslehrkräfte bei der Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben unterstützen. Damit kommt die Kirche der mit der Missio canonica verbundenen Zusage nach, die Religionslehrkräfte zu begleiten und zu unterstützen[9].

Die Lebenssituation zu Beginn und während des Vorbereitungsdienstes ist von jener während der Studienzeit zu unterscheiden. Mit dem Auszug aus dem Elternhaus und mit dem eigenen Verdienst beginnt für viele erst jetzt die endgültige Lösung aus familiären Bindungen und Abhängigkeiten. Damit stellt sich die Frage nach der eigenen Identität und Spiritualität – zumal unter Belastung – in neuer Schärfe. Im Unterschied zur kirchlichen Begleitung während des Studiums, deren Ziel auch in der Berufsvorbereitung liegt, verschiebt sich deshalb nun der Akzent auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die spirituelle Begleitung. Hier kann Kirche ganz konkret als wichtige Unterstützung bei zentralen Entwicklungsaufgaben erfahren werden. Daraus ergeben sich für die kirchliche Begleitung im Mentorat während des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen folgende Ziele:

[9] Vgl. a.a.O., S. 335

– Unterstützung bei Prozessen des Loslösens und der Neuorientierung
– Reflexion des eigenen Berufungsweges
– Fördern und Festigen der eigenen Spiritualität
– Erleben der Mentoratsangebote als konkreten Dienst der Kirche[10]
– Unterstützung im Umgang mit belastenden und die eigene Persönlichkeit infrage stellenden Situationen im Kontext von Schulunterricht und Ausbildung
– Auseinandersetzung mit der kirchlichen Sendung und eine „glaubwürdige Positionierung der eigenen Religiosität“

2. Rahmenbedingungen

2.1 Verpflichtungscharakter der kirchlichen Begleitung im Mentorat

Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorbereitungsdienstes für die Ausbildung der Rollenkompetenz als Religionslehrkraft ist die Erteilung der Missio canonica klar an eine verpflichtende kirchliche Begleitung während dieser wichtigen berufsbiographischen Phase gekoppelt.

Zuständig für die gesamte Begleitung ist die (Erz-)Diözese, in welcher der Vorbereitungsdienst begonnen wird. Dafür muss für Angebote von wenigstens drei vollen Tagen nach Absprache mit der jeweiligen Seminargruppe und -schule unabhängig vom Seminarbetrieb Dienstbefreiung gewährt werden. Dazu nimmt die jeweilige Mentorin bzw. der jeweilige Mentor mit jeder Seminargruppe innerhalb der ersten Wochen des Vorbereitungsdienstes Kontakt auf. Damit dies gut gelingt, ist bereits im Vorfeld auf eine gute Zusammenarbeit mit den Seminarlehrkräften zu achten.

Unabhängig davon sollten zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, damit Einzelkontakte und ergänzende freiwillige persönlichkeitsbildende Angebote im Sinne einer ganzheitlich spirituellen Begleitung möglich sind.

2.2 Kirchliche Begleitung als personelles Angebot für jede Seminargruppe der (Erz-)Diözese

Jede (Erz-)Diözese sollte – je nach Anzahl der zu betreuenden Semi-

[10] A.a.O., S. 332.

nare – eine oder mehrere Voll- oder Teilzeitkräfte mit der Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beauftragen.

Eine fundierte Ausbildung, die zu geistlicher Begleitung befähigt, muss bei der (geistlichen) Mentorin bzw. dem (geistlichen) Mentor vorausgesetzt werden.

Das Mentorat für die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollte organisatorisch am Schulreferat bzw. an der Schulabteilung der jeweiligen (Erz-)Diözese angesiedelt sein.

Die Inanspruchnahme der kirchlichen Begleitung im Mentorat genießt als personelles Angebot auch in dieser Phase Vertrauensschutz gegenüber Dritten. Folglich urteilen die Mentorinnen und Mentoren weder über Eignung noch über die Zulassung zur Missio canonica.

Die Mentorinnen und Mentoren informieren die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Hinblick auf das Einsatzjahr auch über weitere Angebote kirchlicher Begleitung anderer (Erz-)Diözesen. Dies erfordert diözesanübergreifende Vernetzung.

2.3 Begleitung als lebenslanger Prozess

Begleitung ist ein Prozess, der über die Zeit des Studiums und des Vorbereitungsdienstes hinausweist. Deshalb müssen die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst um die Angebote der Begleitung in der 3. Phase der Lehrerbildung und andere geistliche Angebote wissen. In diesem Zusammenhang fungieren die Mentorinnen und Mentoren als wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die geeignete begleitende Angebote für Religionslehrkräfte gesammelt bereitstellen.

3. Mögliche Zeitfenster für die drei Besinnungstage innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge

Die Ausbildungsgänge für die verschiedenen Schularten müssen aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur differenziert betrachtet werden. Die im Folgenden vorgeschlagene Struktur wird im Sinne einer ganzheitlichen spirituellen Begleitung von freiwilligen Angeboten flankiert (vgl. Absatz 2.1).

Sollten innerhalb einer (Erz-)Diözese oder über Diözesangrenzen hinaus andere Zeitfenster oder Formate die angestrebten Ziele besser erreichen lassen, soll dies in Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren und den Verantwortlichen der schulischen Ausbildung für das Fach Katholische Religionslehre situationsbezogen angepasst werden. Auf die nötigen Dienstbefreiungen ist dabei zu achten.

3.1 Grund-, Mittel- und Förderschule

Hier soll es einen Besinnungstag im ersten Ausbildungsjahr geben und zwei im zweiten (davon einen im Zusammenhang mit der Verleihung der Missio canonica).

3.2 Realschule

Die Seminarausbildung für das Lehramt Realschule gliedert sich in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites Jahr an der Einsatzschule. Aus diesem Grund bietet es sich an, im ersten und im zweiten Halbjahr je einen Besinnungstag zu platzieren. Sollte die Seminargruppe das dritte Halbjahr für den zweiten Besinnungstag bevorzugen, dann müsste dieser sich an einen Seminartag anschließen. Der dritte Besinnungstag findet im Zusammenhang mit der Verleihung der Missio canonica statt.

3.3 Gymnasium

Am Gymnasium werden die Referendarinnen und Referendare bereits nach dem ersten Halbjahr für ein Jahr an die Einsatzschule(n) geschickt, um dann das letzte Halbjahr wieder an der Seminarschule eingesetzt zu werden. Dies macht es notwendig, sich möglichst früh im Seminar vorzustellen und den ersten Besinnungstag für das Ende des ersten Halbjahres zu planen. Während des Jahres an der Einsatzschule bietet es sich an, den Besinnungstag im Anschluss an einen Seminartag zu legen. Auch hier ist es sinnvoll, den letzten Besinnungstag mit einer Übernachtung direkt vor der Verleihung der Missio canonica durchzuführen.

3.4 Berufliche Schulen

Ähnlich wie beim Lehramt Realschule gliedert sich hier die Ausbildung in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites an der Einsatzschule, hier allerdings ohne Seminartage. Deshalb muss der zweite Besinnungstag bereits im zweiten Halbjahr durchgeführt werden. Der dritte Besinnungstag findet dann wieder im Zusammenhang mit der Verleihung der Missio canonica statt.

4 Inhalte der Besinnungstage

Die Inhalte der Besinnungstage orientieren sich an der unter Ziffer 1 genannten Lebenssituation der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst und den daraus folgenden Zielen der kirchlichen Begleitung während dieser Phase. Aus diesem Grund ergänzen sich geistliche und persönlichkeitsbildende Elemente. Darüber hinaus soll die Bedeutung der kirchlichen Sendung und die Verortung der eigenen Religiosität gestärkt und im Austausch mit der Gruppe reflektiert werden. Folgende Vorschläge geben mögliche Zielrichtungen der einzelnen Besinnungstage an, die im Einzelnen methodisch und inhaltlich konkretisiert und situationsbezogen angepasst werden müssen. Dabei orientieren sich die Mentorinnen und Mentoren an den Bedürfnissen der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst und deren jeweiligen Situationen. Daher werden sich die Themen und die Schwerpunktsetzungen der Besinnungstage fortlaufend weiterentwickeln.

4.1 Reflexion des eigenen Berufungsweges im Hinblick auf die neuen Rollen an den Schulen

Am ersten Besinnungstag können die Biographie und der Berufungsweg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zentrum stehen. Ziel ist die Stärkung der eigenen Persönlichkeit und der individuellen Spiritualität im Kontext neuer Aufgaben an der Schule. Dazu können u. a. Austausch und Impulse zur Förderung der Resilienz und Stärkung der persönlichen Ressourcen helfen.

4.2 Wahrnehmung und Leben der eigenen Spiritualität

Im Zentrum des zweiten Besinnungstages kann das geistliche Leben der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst besondere Aufmerksamkeit bekommen. Sie können sich ihrer eigenen Spiritualität vergewissern, sich gegenseitig stärken und Anregungen erhalten, wie sie ihre religiösen Werte in ihrer Aufgabe als Lehrkräfte in zunehmend säkularer Gesellschaft glaubwürdig leben können. Geistliche Übungen, Reflexion und Austausch können zu diesem Tag gehören.

4.3 Kirchliche Sendung: Rückschau und Perspektiven

Den Abschluss der Reihe bildet die Beschäftigung mit der kirchlichen Sendung. Dazu kann Rückschau auf den geistlichen, beruflichen und biographischen Weg während des Vorbereitungsdienstes gehalten werden, um sich auf dieser Grundlage gezielt mit der Bedeutung der sich anschließenden kirchlichen Sendung auseinanderzusetzen. Abschließend können Perspektiven für die Zukunft entwickelt werden.

III.
Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Passau, 21. Oktober 2026

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

106
Zur Priesterbruderschaft St. Pius X. und zum Umgang im Bistum Passau

Am 1.7.2026 fand in Écone (Schweiz) die Weihe von vier Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X. zu Bischöfen ohne päpstliches Mandat und entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen des Heiligen Vaters, Papst Leo XIV., statt.
Das Dikasterium für die Glaubenslehre hat mit Dekret vom 02.07.2026 festgestellt, dass die Geistlichen der Priesterbruderschaft St. Pius X. als Schismatiker und damit als exkommuniziert anzusehen sind (can. 1364 § 1 CIC). Zudem ermahnt das Dikasterium alle Gläubigen, sich der Teilnahme an Feiern und Aktivitäten der Priesterbruderschaft zu enthalten.

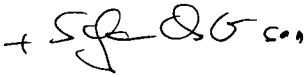
Vor diesem Hintergrund wird für das Bistum Passau Folgendes klargestellt:

- Kleriker der Priesterbruderschaft St. Pius X. üben im Bistum Passau keinen offiziellen kirchlichen Dienst aus.
- Die von ihnen gespendeten Sakramente werden unerlaubt gespendet.
- Das durch Weiheträger der Priesterbruderschaft St. Pius X. gespendete Sakrament der Buße sowie die von ihnen assistierten Eheschließungen sind ungültig.
- Es ist nicht gestattet, Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Pius X. Kirchen, Kapellen, Pfarrheime, kirchliche Gebäude, oder sonstige kirchliche Räume für Gottesdienste, Sakramentenspendungen, Andachten, Vorträge oder sonstige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- Den Gläubigen wird dringend davon abgeraten, an liturgischen Feiern oder sonstigen Veranstaltungen der Priesterbruderschaft St. Pius X. teilzunehmen.

Gläubige, die eine Feier der heiligen Messe in der Liturgie des Vetus ordo wünschen, werden gebeten, die bestehenden Angebote im Bistum Passau wahrzunehmen.

Aktuell besteht dieses Angebot an folgenden Orten:
– Altötting, Friedhofskirche St. Michael
– Passau, Studienkirche St. Michael
– Pfarrkirchen, Wallfahrtskirche Gartlberg,
– Seebach, Wallfahrtskirche Halbmeile
– Tann, Kapelle im Haus Sebastian (früher Seniorenheim)

Passau, am 22.9.2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

107
Statut des Bischof-Eder-Fonds für Kinder und Familien in Not

Der Bischof-Eder-Fonds besteht als Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls, welches auf die Dauer seines Bestandes erhalten bleibt und dessen Erträgnisse im Sinne nachgehender Bestimmungen verwendet werden.

§ 1
Zweck

Mit dem Fonds sollen möglichst unbürokratisch hilfsbedürftige Personen in der Diözese Passau, insbesondere Personen und Familien, die sich in einer besonderen, wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Notlage befinden, unterstützt werden.

§ 2
Entscheidungsgremium

Die Verteilung der Erträgnisse obliegt einem Entscheidungsgremium, welches mit mindestens drei Personen besetzt ist.

Die Mitglieder werden vom Diözesanbischof auf unbestimmte Zeit unter Widerrufsvorbehalt bestellt.
Das Gremium tritt je nach Bedarf und Dringlichkeit zusammen.

§ 3
Verwaltung

Die finanzielle Verwaltung des Fonds-Vermögens erfolgt über die Bischöfliche Finanzkammer.
Die Erträgnisse werden dem Diözesancaritasverband zur Auszahlung zur Verfügung gestellt. Der Diözesancaritasverband wird jährlich gegenüber der Bischöflichen Finanzkammer Rechnung über die Verwendung der Mittel legen.
Die sachliche Überprüfung der Bittgesuche kann ehrenamtlichen Helfern übertragen werden. Diese legen die Anträge dem Entscheidungsgremium vor.
Im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit eines Antrags ist der Caritasdirektor oder ein von ihm benannter Vertreter berechtigt, über eine Zuwendung bis zur Höhe von 500,00 Euro zu entscheiden. Die Angelegenheit ist dann dem Entscheidungsgremium alsbald mitzuteilen.

§ 4
Spenden

Spendengelder werden dem Sondervermögen zugeführt.

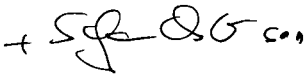
§ 5
Auflösung

Für den Fall der Auflösung des Fonds wird das Vermögen über den Diözesanbischof caritativen Zwecken zugeführt.

§ 6
Inkrafttreten

Mit sofortiger Wirkung tritt das Statut des Bischof-Eder-Fonds für Kinder und Familie in Not vom 21. Februar 2008 außer Kraft; gleichzeitig tritt vorliegendes Statut in Kraft.

Passau, den 22. September 2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

108
Aufhebung des sozialen Hilfswerks für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau und die Überführung seines Vermögens in das Sondervermögen „Bischof-Eder-Fonds“

§ 1
Aufhebung der Satzung und des Sozialen Hilfswerks

1. Die Satzung für das Soziale Hilfswerk für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau vom 1. April 2003 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 vollständig aufgehoben.
2. Das Soziale Hilfswerk für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgehoben.

§ 2
Feststellungen zur Zweckbeendigung und zum Jahresabschluss

1. Es wird festgestellt, dass der besondere Satzungszweck des Sozialen Hilfswerks mit dem Tod der letzten Bezugsberechtigten am 28. Mai 2024 entfallen ist.
2. Es wird ferner festgestellt, dass das Nettovermögen des Sozialen Hilfswerks zum 31. Dezember 2025 540.065,50 Euro betrug und der Jahresüberschuss für das Jahr 2025 10.723,58 Euro ausmachte.
3. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde vom zuständigen Verwaltungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verwaltungsrat hat zugleich die Zuführung des verbliebenen Vermögens zum Bischof-Eder-Fonds empfohlen.

§ 3

Vermögensübertragung

Das gesamte zum Ablauf des 31. Dezember 2025 vorhandene und dem Sozialen Hilfswerk zugeordnete Vermögen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 dem Kapitalstock des Sondervermögens „Bischof-Eder-Fonds“ beim Bischöflichen Stuhl Passau zugeordnet.

§ 4

Erweiterter Förderzweck des Bischof-Eder-Fonds

1. Der Bischof-Eder-Fonds übernimmt ab dem 1. Januar 2026 im Umfang des übertragenen Vermögens die mildtätige Zweckbindung des aufgehobenen Sozialen Hilfswerks in erweiterter Form.
2. Der Bischof-Eder-Fonds dient ab diesem Zeitpunkt der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Gebiet der Diözese Passau, insbesondere von Personen und Familien, die sich in einer besonderen wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Notlage befinden.
3. Die bisherige Beschränkung des Förderkreises auf Familien wird für den Bischof-Eder-Fonds aufgehoben. Unterstützung kann daher auch einzelnen hilfsbedürftigen Personen gewährt werden.
4. Die Verwaltung und Vergabe von Unterstützungen aus dem Bischof-Eder-Fonds erfolgen nach den für diesen Fonds geltenden Zuständigkeiten, Verfahren und Vergabekriterien.

§ 7

Abwicklung und Verwaltung

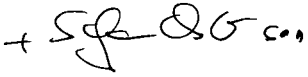
1. Die Bischöfliche Finanzkammer wird mit der Durchführung dieses Dekrets beauftragt.
2. Mit Abschluss der Abwicklung bestehen weder das Soziale Hilfswerk noch dessen Verwaltungsrat fort.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist im Amtsblatt für das Bistum Passau zu veröffentlichen.

Passau, den 22. September 2026



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

109
Pontifikalhandlungen 2025
H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Januar 2025

3.1. Köln – Dom
Pontifikalmesse im Rahmen der „SEEK-Konferenz“

6.1. Passau - Dom
Pontifikalmesse Hochfest Erscheinung des Herrn

11.1. Schmerlenbach – Tagungszentrum
Pontifikalmesse Kurs Geistliche Leitung

12.1. Schmerlenbach – Tagungszentrum
Pontifikalmesse Kurs Geistliche Leitung

15.1. Regensburg – Priesterseminar
Pontifikalmesse und Begegnung mit den Seminaristen

19.1. Passau-Innstadt Pfarrkirche St. Gertraud
Pontifikalmesse und Begegnung

21.1. Passau-Dompfarrei – Barbarakapelle
Pontifikalvesper mit dem kirchlichen Gerichtspersonal

23.1. Kirchweidach – Pfarrkirche St. Vitus
Pontifikalmesse Visitation im Dekanat Altötting

26.1. Aschau am Inn – Don Bosco Einrichtung
Pontifikalmesse und Begegnung

31.1. Arnstorf – Pfarrkirche St. Georg
Pontifikalmesse und Begegnung

Februar 2025

1.2. Altötting – Administration
Pastoralandacht Einweihung der Redaktionsräume des Bistumsblatts

1.2. Altötting – Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz
Pontifikalmesse mit Buchvorstellung „Sr. Virginia Stadlberger“

2.2. Passau – Dom
Pontifikalmesse zum Hochfest Darstellung des Herrn

6.2. Burghausen – Zu Unserer Lieben Frau
Pastoralmesse Visitation im Dekanat Altötting

9.2. Passau – Studienkirche St. Michael
Pontifikalmesse kroatische Gemeinde

9.2. Neustift bei Ortenburg – Klosterkirche der Benediktinerinnen
Pontifikalmesse 100 Jahre Eucharistische Anbetung

14.2. Passau-Niedernburg, Gisela-Schulen
Pastoralandacht Einweihung erster Bauabschnitt Gisela-Schulen

März 2025

5.3. Passau – Dom
Pontifikalmesse Aschermittwoch

9.3. Münster – Dom
Pontifikalmesse Geburtstagsfeierlichkeiten Bischof Dr. Genn

15.3. Passau-Dompfarrei – Andreaskapelle
Pontifikalmesse Diakonentag

16.3. Passau-Dompfarrei – Andreaskapelle
Pontifikalmesse zur Taufe für erwachsene Taufbewerber

22.3. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Vollversammlung des Diözesanrates

30.3. Kirchweidach – Pfarrkirche St. Johannes
Pontifikalmesse Visitation im Dekanat Altötting

April 2025

1.4. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalvesper Priesterrats-Arbeitskreis (deutschlandweit)

4.4. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Vollversammlung des Landeskomitees
der Katholiken in Bayern

13.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Palmsonntag

14.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Missa Chrismatis

17.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Gründonnerstag mit Fußwaschung

18.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Karfreitag

19.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn – Osternacht

20.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn – am Ostertag

20.4. Passau – Dom
Pontifikalvesper am Ostertag

29.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Pontifikalrequiem für den verstorbenen Papst Franziskus

Mai 2025

1.5. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Eröffnung des Wallfahrtsjahres

1.5. Altötting – Kapellplatz
Pastoralandacht Vorstellung des digitalen Kirchenführers

2.5. Eichendorf – AWO-Heim
Pontifikalandacht Maiandacht und Begegnung

3.5. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Jugendfußwallfahrt

7.5. Passau-Ries – Schwestern Congregatio Jesu
Pontifikalmesse Abschlussbesuch

11.5. Burghausen-St. Konrad
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Burghausen

11.5. Niederalteich – Basilika St. Mauritius
Pontifikalvesper Weltgebetstag für Geistliche Berufe

12.5. Passau – Dom
Pontifikalandacht zur Wahl Papst Leo XIV.

14.5. Haus im Wald – Pfarrkirche Herz Jesu
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Preying

17.5. Bad Neustadt – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalmesse Bundestag DJK-Sportverband

18.5. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse 100 Jahre Bayerisches Pilgerbüro

24.5. Berlin – Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche
Pontifikalmesse Ökumenischer Gottesdienst
zum DFB-Pokalfinale in Berlin

25.5. Berlin – Pfarrkirche – St. Matthias
Pontifikalmesse

25.5. Eichendorf – Pfarrkirche St. Martinus (Bischof)
Pontifikalmesse Jubiläum 950 Jahre Marktgemeinde Eichendorf

29.5. Passau – Dom
Pontifikalmesse Christi Himmelfahrt

Juni 2025

3.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse 60. Geburtstag von Bischof Dr. Stefan Oster SDB

4.6. Pleinting – Pfarrkirche St. Josef
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Alkofen

6.6. Weihmörting – Pfarrkirche St. Martinus
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Rotthalmünster

7.6. Salzweg – Pfarrkirche St. Rupertus
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Straßkirchen

8.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Pfingsten

8.6. Passau – Dom
Pontifikalvesper Pfingsten

19.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fronleichnam mit Prozession

20.6. Köln – X-POST.Gladbacher Wall 5, Köln
Pontifikalmesse Eucharistische Konferenz: „Kommt & seht – Die Eucharistie als Quelle unserer Hoffnung“

21.6. Ruderting – Pfarrkirche St. Josef
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Tiefenbach

25.6. Passau – Priesterseminar St. Stephan
Pontifikalmesse mit den ausländischen Priestern

27.6. Hinterschmiding – Pfarrkirche Christus der Auferstandene
Pontifikalmesse Eröffnung der Mariahilfwoche

28.6. Passau-Dompfarrei – Andreaskapelle
Pontifikalmesse Tag der Besuchsdienste „Gegen die Einsamkeit“

29.6. Fürstenzell – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalmesse Jubiläum 950 Jahre Pfarrei, 750 Jahre Kloster und 50 Jahre Markterhebung Fürstenzell

Juli 2025

1.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest des Ersten Diözesanpatrons St. Valentin

2.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse Tag der Ordensjubilare

2.7. Mariakirchen – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalandacht in der Mariahilfwoche

3.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse Tag der Priester- und Diakonenjubilare

5.7. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf
Pontifikalmesse Männerwallfahrt

6.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse TV-Pontifikalgottesdienst zum Thema
„Das große Glaubensbekenntnis“

6.7. Eichstätt – Dom
Pontifikalvesper Willibaldsvesper

11.7. Fürstenzell – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalmesse Missio-Verleihung kirchliche und
staatliche Lehrkräfte

12.7. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Rosenkranzsternwallfahrt

12.7. Alzgern – ApostelHaus (Legionäre Christi)
Pontifikalmesse und Begegnung – Regnum Christi

13.7. Perlesreut – Pfarrkirche St. Andreas
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Perlesreut

17.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse Betriebsausflug des Bischöflichen Ordinariates

19.7. Lindberg – Pfarrkirche St. Josef der Arbeiter
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Frauenau

20.7. Altötting – St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche
Pontifikalmesse Fest der Familien

20.7. Niederalteich – Basilika St. Mauritius
Pontifikalmesse Konzert Oratorium San Francisco di Sales

23.7. Passau – Priesterseminar St. Stephan
Pontifikalmesse mit Caritas-Mitarbeiter/innen

27.7. Münster – Überwasserkirche
Pontifikalmesse Verleihung des Josef-Pieper-Preises
an Bischof Barron

August 2025

15.8. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Hochfest Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung

September 2025

6.9. Rom – Sebastians-Katakomben
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

7.9. Rom – Santa Maria dell‘ Anima-Kirche
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

7.9. Rom – Pantheon
Pontifikalandacht mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

8.9. Rom – Petersdom-Hochaltar
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

9.9. Rom – Sankt Paul vor den Mauern – Basilika
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

9.9. Tivoli – Chiesa di San Biagio-Kirche
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

10.9. Rom – Santa Cecilia in Trastevere – Basilika
Pontifikalmesse mit der Pilgergruppe der Diözese Passau

12.9. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Ferdinand-Ulrich-Tagung

13.9. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Ferdinand-Ulrich-Tagung

14.9. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Ferdinand-Ulrich-Tagung

20.9. Ludwigsthal – Pfarrkirche Herz Jesu
Pontifikalmesse Jubiläum „200 Jahre Ludwigsthal“

20.9. Passau-St. Paul – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Veranstaltung 10 Jahre „Laudato Si“

26.9. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress

27.9. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress – abends Lichterprozession

28.9. Altötting – Basilika St. Anna
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress

30.9. Passau – Dom
Pontifikalmesse Requiem Domkapitular Hans Kümmeringer

Oktober 2025

4.10. Bad Füssing – Pfarrkirche Hl. Geist
Pontifikalmesse Seniorentag

5.10. Salzburg – Dom
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress

10.10. Winhöring – Pfarrkirche St. Petrus und Paulus
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Winhöring

11.10. Burghausen – Haus der Begegnung
Pontifikalmesse GCL Jubiläum 2025
(Gemeinschaft Christlichen Lebens)

12.10. Philippsreut – Pfarrkirche St. Borromäus
Pontifikalmesse 75-jähriges Kirchenjubiläum Pfarrei Philippsreut

13.10. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fest Hl. Maximilian

14.10. Alzgern – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalmesse Visitation Pfarrverband Neuötting

18.10. Johanniskirchen – Pfarrkirche Johannes der Täufer
Pontifikalmesse Aussendung Gemeindereferentin

19.10. Simbach am Inn – Stadthalle (Bürgerhaus) Simbach
Pontifikalmesse neokatechumenale Gemeinschaftstage

26.10. NK Parzham – Bruder Konrad Hof, Pf. Weng
Pontifikalandacht Gebetstreffen des Klerus

November 2025

1.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fest Allerheiligen

2.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fest Allerseelen

3.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Pontifikalrequiem zum 100. Geburtstag
Bischof Franz Xaver Eder

6.11. Passau-Dompfarrei – Andreaskapelle
Sterberosenkranz für Herrn Heinz Oster

7.11. Regensburg – Don Bosco Zentrum – Salesianer Haus
Pontifikalmesse Pontifikalrequiem mit Beerdigung
von Herrn Heinz Oster

8.11. Passau-St. Paul - Pfarrkirche
Pontifikalmesse 50 Jahre Telefonseelsorge

8.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse zum Gedenken Bischof em. Wilhelm Schraml

9.11. Beutelsbach – Pfarrkirche St. Georg
Pontifikalmesse mit Orgelweihe

14.11. Passau-Dompfarrei – Andreaskapelle
Pontifikalmesse Akolythat und Lektorat – Ständige Diakone

16.11. Burgkirchen am Wald – Pfarrkirche St. Rupert
Pontifikalmesse 10für10/Betertreffen

16.11. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalandacht Gebetstag mit Betroffenen von Missbrauch

18.11. Altötting-St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche
Pontifikalmesse Visitation Pfarrverband Altötting

21.11. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalandacht Lobpreisabend „Cäcilientag“

22.11. Heiligkreuz – Pfarrkirche Heilig-Kreuz-Auffindung
Pontifikalmesse Firmung Pfarrverband Feichten

29.11. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf
Pontifikalmesse Erwachsenenfirmung mit Begegnung

Dezember 2025

6.12. Altötting-St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche
Pontifikalmesse Diakonenweihe

13.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Nightfever

18.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Weihnachtsgottesdienst mit den Gisela-Schulen, Passau-Niedernburg

18.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse mit den Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates und der Caritas

19.12. Passau – Priesterseminar St. Stephan
Pontifikalmesse Lektoratsbeauftragung

21.12. Ortenburg – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Pontifikalmesse TV-Gottesdienst zum 4. Advent

24.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Christmette

25.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Geburt des Herrn

25.12. Passau – Dom
Pontifikalvesper Hochfest der Geburt des Herrn

26.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hl. Stephanus

28.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Abschluss des Hl. Jahres

31.12. Passau – Dom
Pontifikalandacht Jahresabschluss

110
Anträge auf Pontifikalhandlungen 2027

Anträge auf Pontifikalhandlungen und sonstige Terminwünsche an H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB für das Jahr 2027 sollten bitte bis spätestens 1.11.2026 schriftlich im Bischöflichen Sekretariat eingereicht werden.

Der Generalvikar

111
Ausschreibung Pfarrverband Landau/Isar und Leitung des Pastoralen Raumes Landau

Im kommenden Jahr steht die Neubesetzung des Pfarrverbandes Landau an der Isar mit den Pfarreien
Landau – St. Maria
Landau – St. Johannes Evangelist
Kammern – St. Stephanus und
Zeholfing – St. Laurentius
(Handbuch: S. 595-602, 592-594, 589-590, 673-674) an.
Damit verbunden ist auch die **Leitung des Pastoralen Raumes Landau.**

Die Besetzung könnte **ab 1. Februar 2027** erfolgen, jedoch *spätestens zum 1. September 2027*.

Da ein geordneter Übergang (auch im Blick auf die Nachfolge des neuen Stelleninhabers) gestaltet werden soll, erfolgt die Festlegung des genauen Zeitpunkts der Besetzung erst im Laufe des Bewerbungsverfahrens.

Priester, die an der Übernahme des Pfarrverbandes und Leitung des Pastoralen Raumes interessiert sind, mögen ihre Bewerbung bitte bis **Montag, 2. November 2026**, bei H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB einreichen.

Die Ausschreibung wurde bereits an alle Priester per Schreiben vom 1.10.2026 bekannt gegeben.

112
Notizen und allgemeine Hinweise

Gesundheitswoche für Priester 2027
Kommendes Jahr findet wieder eine Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen statt und zwar von **Sonntag, 24.1.2027 bis Samstag, 30.1.2027.** Eine baldige Anmeldung sollte direkt beim Kneipp-Kurhaus St. Josef erfolgen. **Wichtig:** Sollte zusätzlich ein Termin beim Urologen gewünscht sein, dann soll dies bei der Reservierung angegeben werden.

Nähere Informationen und direkte Anmeldung:
Kneipp-Kurhaus St. Josef
Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen,
Tel.: 08247 308-0 (Reservierung Direktwahl)
Fax: 08247 308-150
E-Mail: info@kneippkurhaus-st.-josef.de
www.kneippkurhaus-st-josef.de

113
Dienstnachrichten

Bestätigung der Vorstandschaft BDKJ St. Altmann e. V.
In der Mitgliederversammlung des BDKJ St. Altmann e. V. am 14. Juli 2026 wurde für die Dauer von fünf Jahren ein neuer Vorstand gewählt. Dieser besteht aus:

Vorsitzender	Herr **Franz Schlüsselhuber**
Vorsitzender	H. H. Domvikar **Dr. Hubertus Kerscher**
Schatzmeisterin	Frau **Veronika Pongratz**
Schriftführerin	Frau **Katharina Werner**
Beirätin	Frau **Birgit Klein**
Beirätin	Frau **Ramona Zachskorn**
Bischöfl. Beauftragter	H. H. Domdekan Msgr. **Dr. Hans Bauernfeind**

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß Satzung die gewählte Vorstandschaft bestätigt.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß dem „Statut für die Leitung von Dekanaten und Pastoralen Räumen im Bistum Passau“ mit Wirkung zum 1.9.2026 für die Dauer von fünf Jahren Herrn **Helmut Schiermeier**, Pastoralreferent, zum Stellvertretenden Leiter des Pastoralen Raumes Hengersberg ernannt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de